

Titel der Drucksache:

Hortbetreuung in den Schulferien

Drucksache

**0889/14**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	21.05.2014	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vor einiger Zeit wurden Pläne des Schulamtes bekannt, die Ferienhorte in vielen Schulen, jedenfalls in den Ortsteilen im Südwesten der Stadt, zu schließen und stattdessen eine Hortbetreuung in „Zentralhorten“ anzubieten – beispielsweise für die Ortsteile Möbisburg, Bischleben, Hochheim, Schmira und das Wohngebiet im Gebreite nur noch in der Schule am Langen Graben. Ich frage Sie:

1. Werden die Pläne, um die es im Vorfeld der Kommunalwahl überraschend still geworden ist, noch weiter verfolgt und wann und wie sollen die Eltern informiert werden?
2. Halten Sie diese Pläne für vereinbar mit § 49 ThürSchulO, der lautet:

*„(1) Zur außerunterrichtlichen Betreuung der Schüler an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen geführte Horte **sind organisatorisch Teil der Schulen** (§ 10 Abs. 1 ThürSchulG).*

*(2) ...Zu Beginn des Schuljahres werden Schließungszeiten während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt. Die Schließungszeiten betragen drei Wochen; **ansonsten bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.**“?*

Wenn ja, wie begründen Sie diese Rechtsauffassung?

3. Falls die Pläne weiter verfolgt werden und Sie diese – entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift - für vereinbar mit § 49 ThürSchulO halten, sind Sie bereit, diese

Rechtsauffassung vorab von dem für die Auslegung der Vorschrift zuständigen  
Ministerium überprüfen zu lassen?

---

**Anlagenverzeichnis**

---

06.05.2014, gez. i. A. Merten

---

Datum, Unterschrift